



Satzung der Leichtathletikfreunde Lühtringen 1983 e.V.

Präambel

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein und alle in seinem Namen handelnden Personen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

Gender-Hinweis

In dieser Satzung verwenden wir zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit geschlechtsspezifische Begriffe. Wo immer möglich, streben wir eine geschlechtsneutrale Formulierung an. Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechter gleichermaßen ein.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: Leichtathletikfreunde Lühtringen 1983 e. V. (im Folgenden „der Verein“), hat seinen Sitz in 37671 Höxter – Lühtringen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied der zuständigen Fachverbände. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) oder juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen in Textform verfassten und vom Verein zur Verfügung gestellten Aufnahmeantrag voraus, der an ein Mitglied des Gesamtvorstands zu richten ist.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist bei minderjährigen Personen von deren gesetzlicher Vertretung zu stellen. Die gesetzliche Vertretung des minderjährigen Vereinsmitglieds verpflichtet sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschuld aus dieser Mitgliedschaft bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Vereinsmitglied volljährig wird, aufzukommen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Gesamtvorstands delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Gesamtvorstand.
- (6) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist zulässig. Einzelheiten werden in der **Ehrenordnung** geregelt, die vom Gesamtvorstand des Vereins entwickelt und zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorgelegt wird. Die Ehrenordnung ist auf der Internetseite des Vereins einsehbar.



§ 4 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über für den Verein relevante Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) Änderung der Kontaktdaten
 - b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- (6) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen ist ein Jahresbeitrag.
- (7) Einzelheiten werden in der **Beitragsordnung** geregelt, die vom Gesamtvorstand des Vereins entwickelt und beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist auf der Internetseite des Vereins einsehbar.
- (8) Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze von dem dreifachen eines Jahresbeitrages besteht.
- (9) Bezüglich der Ausübung des Stimmrechts wird auf §11 (Mitgliederversammlung) und §13 (Vorstand) dieser Satzung verwiesen.



§ 5 Austritt/Beendigung und Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss / Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung / Verlust der Rechtsfähigkeit
- (2) Der freiwillige Austritt ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Er ist schriftlich vier Wochen vorher dem Vorstand des Vereins mitzuteilen.
- (3) Ein Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
 - b) bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens
 - d) wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht
- (4) Ein Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Gesamtvorstand erfolgen. Dem betroffenen Mitglied ist der Antrag auf Ausschluss samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied ist gleichzeitig aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam.
- (5) Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft gemäß Abs. (1) erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem -ehemaligen- Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.Ä.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 7 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Die Haftung des Gesamtvorstands, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist (soweit gesetzlich zulässig) auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der Gesamtvorstand
 - d) die Jugendversammlung
 - e) die Jugendvertretung
- (2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. In begründeten Ausnahmefällen können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands.
- (3) Der Ersatz von Aufwendungen im Sinne von § 670 BGB kann unabhängig der Regelung nach (2) geleistet werden, sofern der Aufwand hinreichend nachgewiesen wird.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die i.d.R. im ersten Quartal stattfinden soll. Sie wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Einladung erfolgt in Textform über elektronische Versandmedien. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Post erfolgt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktdaten gerichtet ist.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim / bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
- (4) Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.



§ 9 Mitgliederversammlung

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom / von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem durch den Vorstand zu benennenden Mitglied des Gesamtvorstands geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Die Beschlussfassung erfolgt durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (7) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Beschlussfassung erfolgt, wenn dies von 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Ferner kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der Abs. 1 bis 10 entsprechend.
- (11) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind vornehmlich:
 - a) Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands
 - b) Entgegennahme des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahres und des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
 - c) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
 - e) Wahl und Abwahl des Gesamtvorstands
 - f) Wahl und Abwahl der Kassenprüfer
 - g) Bestätigung der Wahl des Jugendvorstands, der von der Jugendversammlung gewählt wird
 - h) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - i) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - j) Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 und 26a EStG



§ 10 Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Gesamtvorstand kann jedoch beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.
- (2) Die teilnahme- und stimmberechtigten Personen haben eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die Möglichkeit der Teilnahme durch geeignete technische Vorrichtungen gegeben ist und das Stimmrecht auf elektronischem Wege ausgeübt werden kann.
Gleiches gilt im Falle der Durchführung einer hybriden Mitgliederversammlung für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (3) Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) obliegt dem Gesamtvorstand.
- (4) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen. Im Übrigen gelten für die virtuelle und die hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

Beschluss Nr. 2020/08



§ 11 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) 1. Vorsitz
 - b) 1. Stellvertreter
 - c) 2. Stellvertreter
 - d) Kassenwart
 - e) stellvertretender Kassenwart
 - f) Schriftführer
 - g) sportliche Leitung
 - h) Jugendvorstand
- (2) Der Gesamtvorstand kann zu speziellen Aufgabenbereichen, Themen oder Fragestellungen zeitweise oder permanent Beisitzer in sein Gremium bestellen. Beisitzer sind nicht entscheidungsbefugt oder stimmberechtigt und haben keine Vertretungsberechtigung.
- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Wahl in Abwesenheit ist dann zulässig, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung des Mitglieds vorliegt. Die Wahl des Jugendvorstands regelt die **Jugendordnung**, welche auf der Internetseite des Vereins einsehbar ist.
- (4) In den Gesamtvorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr wählbar, wobei die Posten des geschäftsführenden Vorstands gemäß §12 der Satzung eine Volljährigkeit voraussetzen.
- (5) Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat.
- (6) Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft eines Mitglieds des Gesamtvorstands endet auch dessen Amt im Gesamtvorstand.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstands kann auf Beschluss des Gesamtvorstands ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch berufen werden.



§ 12 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 1. Stellvertreter, der 2. Stellvertreter und der Kassenwart.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind allein vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 10% des letzten Jahresumsatzes, sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern des Vereins sowie Sportlern, Trainern und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Geschäfts- bzw. Jahresgeschäftswert über 25% des letzten Jahresumsatzes sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mehrheit des Gesamtvorstands oder der Mitgliederversammlung erteilt ist.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen.

§13 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder sowie die Jugendvertretung des Gesamtvorstands an.
- (2) Die Jugendvertretung ist Teil des Gesamtvorstands.
- (3) Die Vereinsjugend gibt sich eine **Jugendordnung**, die auf der Internetseite des Vereins einsehbar ist. Stimmberechtigt ist, wer das 27. Lebensjahr nicht vollendet hat.
- (4) Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen schriftlichen Bericht.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer oder ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand die Entlastung des Gesamtvorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.



§ 15 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Einzelheiten werden in der **Datenschutzordnung** geregelt, die vom Gesamtvorstand des Vereins beschlossen wird und auf der Internetseite des Vereins einsehbar ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss ist wirksam, wenn eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen zustimmen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 im Zuge der Mitgliederversammlung zu benennende Mitglieder des Gesamtvorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Höxter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, welche gleichzeitig der Förderung des Sports in der Ortschaft Lüchtringen dienen, zu verwenden hat.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen steuerbegünstigten Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.03.2026 beschlossen und ersetzt die bisher gültige Fassung.